

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Beilagen zu dem Berichte der Commission beider Räthe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer dieses nicht will, der will das Licht nicht, welches uns bei den dunkeln Geschäften so nothig ist. Dieses gebe ich der Versammlung zu berathen, in Liebe zur Freiheit und Gerechtigkeit.

Kuhn. Die Rechtfertigung ist schon den angeklagten Exdirektoren gestattet; das zweite, was Schoch fordert, ist unserm gestrigen Beschluss zu wider, also können wir nicht mehr hierüber eintreten, und ich fordere Tagesordnung.

Man geht über Schoch's Antrag zur Tagesordnung.

Suter. Ich bin mit Koch einig, daß dem Volk nicht bloß leere Worte gegeben werden müssen; aber ob mit diesem Vorschlag geholfen sey, weiß ich nicht, — und will auch nicht mehr untersuchen, ob wir gestern die Constitution nicht schon durchbrochen haben — aber heute Dir — morgen Mir, und wie Solon sagte, vor dem Tod ist keiner selig! — Und ist es wohl dienlich, alle Tage ein Loch in die Constitution zu machen? — Ich frage nur, denn ich war gestern von der Minorität, und werde immer nur für das Recht sprechen; ist aber die Constitution ganz gebrochen, was bindet denn noch das Volk an uns — und nicht die Zahl macht die Sache aus — wir sehen's ja — in Frankreich gehen die Sachen höchsttrefflich, und es sind nur drei Männer an der Vollziehung, aber freilich Männer, wie wir keine haben — Ich stimme also für Wiederersetzung der drei gestern entfernten Direktoren, um wenigstens einen Schaden von der Constitution beizubehalten — immer aber werde ich wie Socrates in Athen euch sagen, und wieder sagen müssen: ihr habt ungerecht gehandelt!

Graf: Wann ein Loch in die Constitution gemacht ist, so will das zweite nicht viel mehr sagen, und gestern hätte ich statt unsers Beschlusses Anklage gegen jene Directoren gewünscht, jenen Gang aber konnte ich nicht unterstützen: da nun aber die Sachen so sind, so glaube ich auch, daß es besser sey, mehr Localkenntnisse in die vollziehende Gewalt hineinzubringen und dagegen die Minister zu vermindern, die vielleicht manche Unordnung bewirkt, die man jetzt den entsesten Directoren aufbürdet: ich stimme Cartier und Huber bei, doch mit dem Antrag, daß 9 Mitglieder in die Vollziehungscommission ernannt werden.

Schlumpf hört immer gerne Sutern sprechen, doch nicht wann er von Majorität und Minorität spricht, von der nie die Rede seyn soll, wenn ein Beschluss zum Gesetz erwachsen. — Uebrigens sehe ich kein Loch in unsrer Constitution, denn unser gestrige Beschluss diente nur dazu, zu bewirken, daß die Gesetzgebung unsrer Verfassung gemäß erhalten und nicht mit Hülfe fremder Gewalt aus einander gesprengt werde: diese so nothwendige Sicherung unsrer Verfassung kann also billiger Weise nicht als eine Verlezung derselben an-

gesehen werden: ich stimme für Niederersetzung einer Vollziehungscommission von 9 Mitgliedern, damit wir desto eher im Fall seyen Männer zu wählen, die wir kennen, und in die wir Vertrauen haben können.

Herzog v. Eff. Von den Personen röhren meist die Umstände her und darum entfernen wir gestern Personen, um unsre Umstände zu verbessern; aber deswegen ist nicht heute Dir, morgen Mir — denn unser Beschluss diente nur dazu, Sutern so gut wie uns in seinem Platz zu erhalten, ausgenommen Suter habe Versicherung gehabt, daß er nicht mit in die Verdrängung der Volksrepräsentanten verwickelt seyn sollte. In Rücksicht der Sache selbst stimme auch ich für Niederersetzung einer Regierungscommission statt eines Directoriums, wünsche aber dieselbe mit 9 Mitgliedern zu besetzen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der Commission beider Räthe.

(Fortsetzung.)

VII.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unheilbaren helveticischen Republik an das gesetzgebende Corps.

Bürger Repräsentanten!

Wir wollen nicht die Sprache des Vorwurfs borgen, um Ihnen traurige Wahrheiten in das Gedächtniß zurückzurufen. Es war schwer, daß die Uebereinstimmung der Gesinnungen unter Abgeordneten aus sich so ungleichen Gegenden gleich Anfangs erzielt werden könnte; die erlittene Drangsalen hatten Erbitterungen erzeugt, der Geist der Intriké hatte sie vergiftet; und die Leidenschaften sind in diesen Erbitterungen zu einem solchen Grade gestiegen, daß selbst der Senat, indem er einen vom großen Rath in Bezug auf die Zwischentregierung von Zürich gesuchten Entschluß verwarf, nicht anstand, die richterliche Gewalt zu usurpiren, und entweder den Angeklagten das Recht zu entziehen, ihre Unschuld zu beweisen, oder die ganze Gesellschaft der Gerechtigkeit zu berauben, die sie erwartete. — Man scheute sich sogar in euren Versammlungen nicht, Männern Lobreden zu halten, die durch landkundige Thatsachen angeklagt waren, den Eid, den sie der Republik geschworen, mit Füßen getreten, und sich mit den Destreichern und den Russen zum Umsturz derselben verschworen zu haben, indem sie ihre Kinde gegen sie bewaffneten. —

BB. Repräsentanten, wir wären strafbar, wenn wir bei solchen Dingen gleichgültig bleiben würden.

Kraft des 3ten Artikels unseres mit der französischen Republik habenden Bündnisses fordern wir

dieselbe auf, unser Vaterland von dem Untergang zu retten, der ihm droht.

So lauten die Ausdrücke dieses in unsern Umständen so wichtigen Artikels: Und im Fall die Oligarchie es versuchen sollte, Helvetiens gegenwärtige Verfassung umzustürzen, so verbindet sich die fränkische Republik, der helvetischen alle Hülfe zu leisten, der sie nöthig haben möchte, um die Angriffe zu vereiteln, die von Außen oder von Innen gegen sie gerichtet werden.

BB. Repräsentanten, aufzehrende Requisitionen, welche die unvermeidlichen Folgen eines Kriegs sind, der auf unserm Boden geführt wird, und denen wir uns — Ihr wißt es — nach allen unsern Kräften entgegengesetzt, haben das Volk in's Elend gestürzt; die Religionsdiener, die es trösten und aufrichten sollten, sind ohne Bezahlung; die Schullehrer verlassen die Schulen, um Brod zu suchen; die öffentliche Beamte, seit langer Zeit ihrer Besoldung beraubt, sind überall mutlos, und suchen täglich um ihre Entlassung an; unsere tapfern Truppen sind ohne Gold!!!! Zu allen diesen Nebeln sollte sich nun noch die abscheuliche Anarchie gesellen!

BB. Repräsentanten, wir erklären Euch, in dem gegenwärtigen Sturm ist es schwer, daß Ihr auf dem bishin befolgten Pfad das Heil der Republik wirkten werdet. Die Constitution bietet gegen die Schwierigkeiten Eurer dermaligen Existenz ein Hilfsmittel dar. — Der 64ste Artikel macht es Euch zur Pflicht, Eure Sitzungen jährlich wenigstens drei Monate einzustellen. Nun aber sind seit dem 12ten April, dem Zeitpunkt, wo die Constitution in Gang gebracht worden, 20 Monate verflossen, ohne daß dies Gesetz befolgt worden sey.

Kraft der Gewalt, welche der 71te und 72te Artikel der Constitution dem Vollziehungsdirektorium zueignet, und besonders vermöge des 79ten Artikels, welcher Ihnen ausschließlich auferlegt, für die Vollstreckung der Gesetze zu wachen und zu sorgen, fordern wir Euch auf, Euch zu vertagen. — Bei Euch berufen wir uns auf die Constitution — und die fränkische Republik haben wir angerufen, um den Feinden der Freiheit die Hoffnung zu entreissen, die öffentliche Ordnung stören zu können. Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ferner ein, einige Kluge und durch ihre Unabhängigkeit an die Republik und an das Bündniß, das uns mit Frankreich vereinigt, bekannte Männer zu erwählen, diese werden bis zu Euerm Wiedereintritt die Heilsmittel für unsere Uebel und die Verbesserungen in unsrer Verfassung berathen. Sie werden ferner beauftragt seyn, unsere Rechnungen zu untersuchen und abzunehmen. Endlich ladet das Voll-

ziehungsdirektorium Euch ein, zu verfügen, daß die öffentliche Beamte, indem sie nun wieder zu ihrem häuslichen Heerd zurückkehren, bis auf den Zeitpunkt ihrer Wiedervereinigung bezahlt werden sollen. —

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Volkz. Direkt.,

Im Namen des Volkz. Direkt., der Gen. Sekr.,

Dass diese Übersetzung dem Original gleichlautend, bezeugen im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission,

Bern, den 6. Jan. 1800,

Bah, Präsident.

Andréweh, Sekr.

VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Helvetiens.

Die Artikel 64. 71. 79. der Constitution enthalten: der erste, die beiden Räthe sind gehalten, sich jedes Jahr während 3 Monaten zu ajourniren; der zweite, die vollziehende Gewalt ist einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Direktorio übertragen; der dritte, (das Direktorium,) besiegt und publicirt die Gesetze, besorgt deren Vollziehung und wacht darüber.

In Folge der Verbindlichkeit, welche die angeführten Artikel dem Volkz. Direkt. auflegen, hat es so eben die gesetzgebenden Räthe eingeladen, sich zu ajourniren, und es zweifelt keineswegs, daß diese voll Ehrfurcht für die Constitution, dem 64. Art. derselben Folge leisten werden. Da die Constitution den 12. Apr. 1798 in Aktivität gesetzt worden, so sind seit dem 20. Monate verflossen, während denen die Räthe sich blos zu zwei verschiedenen mahlten, nemlich vom 20. Sept. 1798, bis zum 4. Okt. 1798. und vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1799, ajournirt haben. Obwohl der 71. und 79. Art. der Constitution einzig dem Direktorio die Sorge für die Gesetze und derselben Vollziehung auftragen, und obwohl dasselbe durch den 76. Art. ausschliessend mit der Pflicht beladen wird, in Folge der Gesetze für die äussere und innere Ruhe der Republik zu wachen, so ist es dens noch fest entschlossen, nie von diesen Verfassungsmässigen Vorrechten Gebrauch zu machen, ohne den Rath derjenigen Mitglieder der Gesetzgebung zu Hülfe zu nehmen, die der heiligen Sache der Freiheit getreu bleiben, und ohne die Einsichten aller derer zu benutzen, welche die Festigung der Republik durch Mittel wollen, die freier, mutvoller und rechtschaffener Männer würdig seyen.

Es ist Zeit, daß man die Hindernisse hebe, die allen Maßregeln in Weg gelegt werden, welche uns Geld verschaffen, und uns dadurch die Mittel an die Hand geben können, eine unsern Bedürfnissen angemessene Armee auf die Beine zu stellen.

Es ist Zeit, daß allgemeine Gesetzbücher an die Stelle des Wirwarrs von barbarischen Gesetzen treten, die uns noch beherrschen.

Es ist Zeit, daß die Gerechtigkeitspflege so eingerichtet werde, daß die Vollziehung der Gesetze gesichert werde, ohne daß jedoch der Freiheit der Bürger zu nahe getreten werde.

Es ist vorzüglich Zeit, daß die Religionsdiener, und die durch ihre Arbeiten und ihre Geduld unserer Aufmerksamkeit so würdige Schullehrer, daß die öffentlichen Beamten, deren Eifer bis jetzt noch nicht erkaltete, daß die tapfern Krieger, die dem Ruf des Vaterlandes gehorsam nach den Gränzen eilten, und ihr Blut zu dessen Vertheidigung verspritzten, die ihnen gebührende Entschädnisse erhalten.

Es ist Zeit, daß die guten Bürger, die voll Vertrauen zu der Regierung, ihre Vorschüsse machten, befriedigt werden.

Es ist Zeit, daß die inneren Einrichtungen behörig getroffen, die ganze Organisation vereinfacht, grosse ökonomische Abänderungen vorgenommen, und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe festgesetzt werde.

Es ist nicht möglich daß man die Republik noch länger der Gefahr der Versuche und Erfahrungen ausseze, die bis jetzt mit ihr sind vorgenommen worden. Es muß Ordnungshaltung, Bestimmtheit und Kraft in den Gang der Geschäfte gebracht werden. Mögen uns die gemachten Fehler belehren. Waren vor einem Jahr die Finanzen und die Kriegsmacht auf einen gehörigen, unserer Lage angemessenen Fuß gebracht worden, so wären wir im Stande gewesen, unserer Verbündeten Hilfe zu leisten, unsre Gränzen zu vertheidigen; tausende von Familien wären nicht vom Österreicher und Russen unglücklich gemacht und mehr als 60 durch die Verherungen des Kriegs verlorne Millionen wären dem Staat gespahrt worden.

Der 76. Art. der Constitution, welcher dem Direktorio die Sorge auflegt, für die äußere und innere Ruhe der Republik zu wachen, erlaubt ihm nicht stillschweigend zuzusehen, wie die Tage fruchtlos verfließen, die zu Ausfindung von Finanzquellen und von Mitteln unsre Gränzen zu beschützen und unsre Unabhängigkeit zu vertheidigen, sollten benutzt werden. Es kann endlich nicht stillschweigend zusehen, wenn die Republik und ihre Freunde beschimpft, und mit Verleumdung des Grundsatzes der Sonderung der Gewalten, jene Gegenrevolutionairs, die von den Österreichern in Zürich niedergesetzt, den Kreuzzug gegen die helvetische Republik gepredigt, und

Truppen gegen sie ins Feld gesetzt haben, der Abschaltung der Gesetze entzogen werden.

Glücklicher Weise geben die angeführten Gesetze dem Direktorio Mittel an die Hand, jetzt, während es noch Zeit ist, der Republik zu Hülfe zu kommen. Euch, die Ihr schon so viel für sie tharet, liegt es ob, das Vollziehungsdirektorium in diesem Vornehmen zu unterstützen, und zu bewerkstelligen, daß bald möglichst das Beste der Republik dadurch erzielt werde. Laßt euch durch dasjenige, was einige Creaturen Österreichs und die Oligarchie unternehmen könnten, nicht irre machen. Das Direktorium hat Maßregeln genommen, um diejenigen nieder zu halsen, die es wagen würden, sich der Vollziehung der Gesetze zu widersezzen, oder sich verfassungswidrige Vollmachten anzumessen. Das Direktorium hat endlich von der frankischen Regierung die Vollziehung der Garantie reklamiert, welche der 3te Art. des Alsatiantrattats feststeht, dessen Inhalt folgender ist: „Die frankische Republik sichert der helv. Republik ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung zu, und im Fall es die Oligarchie *) versuchen sollte, die jetzige helv. Constitution zu stürzen, so verpflichtet sich die frankische Republik, der helvetischen alle diesjenigen Hülfe zu leisten, die zu Bestiegung der inneren und äusseren geaeen sie gerichteten Angriffe nöthig seyn wird.“ Das Direktorium ladet Euch dem zufolge ein:

1. Denjenigen öffentlichen Heilsmaßregeln, die ihm die Constitution zur Pflicht macht, einer Zutrauen zu schenken.

2. Gänzlich unbesorgt und zutrauensvoll auf die Hülfe unserer grossen Verbündeten zu zählen, deren Interesse es eben so sehr als unser eigenes erfordert, daß sie uns in unserer inneren Einrichtung hilfreiche Hand leisten, die Gefahren von unserer Grenze abwenden, und uns frei, glücklich und kraftvoll machen.

3. Es ladet euch endlich ein, ihm die Fehler in den verschiedenen Administrationen anzuzeigen, und die Mittel aufzudecken. Es ist hier um das Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlands zu thun; es ist darum zu thun, unsre Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit, auch weise, unsern Bedürfnissen angemessene Gesetze zu gründen, und unsern Enkeln die unschätzbarne Vortheile einer freien, sie beglückenden Verfassung zu sichern.

Es lebe die helv. eine und untheilbare Republik!
Dem Original gleichlautend.

Bern, den 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission beider Nächte.

Unterzeichnet: B a y, Präsident.
A n d e r w e r t h, Sek.

*) Die Losprechung der Interimsregierung von Zürich ist eins ihrer Werke,